

(2) Unbewegliche Sachen sind grundsätzlich mit ihrem dreifachen Einheitswert, beantragt dies aber eine Partei oder ist es im Interesse eines Pflegebefohlenen erforderlich, nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz zu bewerten.

(3) Schulden sind mit ihren ziffernmäßigen Rückständen samt Nebengebühren zum Todestag anzuführen, sofern dies ohne weitläufige Erhebungen und großen Zeitverlust möglich ist.

Anmerkung:

§ 167 wurde im Rahmen des ErbRÄG 2015 nicht verändert.

Verfahren zur Errichtung des Inventars

§ 168. (1) Bei der Errichtung des Inventars hat der Gerichtskommissär die gleichen Befugnisse wie bei der Todesfallaufnahme (§ 146 Abs 1). Den Pflichtteilsberechtigten steht es frei, der Schätzung beizuwohnen und sich dazu zu äußern.

(2) Zum Zweck der Errichtung eines Inventars kann der Gerichtskommissär Sachverständige auch außerhalb des Sprengels des Verlassenschaftsgerichts beiziehen und die Parteien zur direkten Zahlung der Gebühren auffordern. Werden die Gebühren direkt entrichtet, so unterbleibt ein Beschluss über die Bestimmung der Gebühren.

(3) Die Kosten der Errichtung eines Inventars trägt die Verlassenschaft.

RV zu § 168:

Der dem Abs 1 angefügte Satz entspricht dem Inhalt des bisherigen § 784 ABGB, wonach es den **Noterben im Rahmen der Errichtung des Inventars freisteht, der Schätzung beizuwohnen und ihre „Erinnerungen dabei zu machen“.**

Anmerkungen:

1. Zum Grund für die Transferierung des Rechts der Pflichtteilsberechtigten, der Schätzung beizuwohnen und sich dazu zu äußern, in das AußStrG (Änderung des Abs 1) die Erläuterungen zu § 784 ABGB.
2. **Übergangsrecht:** § 168 idF ErbRÄG 2015 tritt (gleichzeitig mit § 784 ABGB nF) mit 1. Jänner 2017 in Kraft und ist auf Verlassenschaftsverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 anhängig werden (§ 207k Abs 1 und 2).

§ 169. Das Inventar ist den Parteien ohne Zustellnachweis zu übermitteln. Einer Annahme zu Gericht bedarf es nicht.

Vermögenserklärung

§ 170. Ist kein Inventar zu errichten, so hat der Erbe das Verlassenschaftsvermögen nach allen Bestandteilen wie in einem Inventar zu beschreiben und zu bewerten und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung durch seine oder seines Vertreters Unterschrift zu bekräftigen. Der Erklärende ist auf die strafrechtlichen Folgen einer wahrheitswidrigen Erklärung hinzuweisen. Die Vermögenserklärung tritt in der Abhandlung an die Stelle des Inventars.

Benützung, Verwaltung und Vertretung der Verlassenschaft

§ 171. Jede Änderung der Art der Vertretung der Verlassenschaft (§ 810 ABGB) wird mit dem Zeitpunkt wirksam, mit dem sie dem Gericht oder dem Gerichtskommissär von allen vertretungsbefugten Erbensprechern angezeigt wird.

§ 172. Auf Verlangen hat der Gerichtskommissär den Berechtigten eine Amtsbestätigung über ihre Vertretungsbefugnis (§ 810 ABGB) auszustellen.

§ 173. (1) Einigen sich die Personen, denen gemeinschaftlich die Rechte nach § 810 ABGB zukommen, über die Art der Vertretung oder einzelne Vertretungshandlungen nicht oder ist ein Verfahren über das Erbrecht einzuleiten (§§ 160 ff), so hat das Verlassenschaftsgericht erforderlichenfalls einen Verlassenschaftskurator zu bestellen. Die Vertretungsbefugnis anderer Personen endet mit der Bestellung des Verlassenschaftskurators.

(2) Ändern sich die Vertretungsverhältnisse während des Verfahrens, so hat der Gerichtskommissär die dadurch überholten Amtsbestätigungen von den Empfängern abzufordern.

Anmerkung:

Die §§ 169–173 wurden im Rahmen des ErbRÄG 2015 nicht verändert.

Rechte der Gläubiger

§ 174. (1) Wird bei Aufforderung der Verlassenschaftsgläubiger (§§ 813 bis 815 ABGB) eine mündliche Verhandlung anberaumt, so hat der Gerichtskommissär deren Termin öffentlich bekannt zu machen und die vermutlichen Erben, Pflichtteilsberechtigten sowie allenfalls bestellte Verlassenschaftskuratoren und Testamentsvollstrecker zu laden.

(2) Der Gerichtskommissär hat in der Verhandlung auf die Herstellung von Einvernehmen über die angemeldeten Forderungen hinzuwirken.

RV zu § 174:

Die Änderungen sind **terminologischer Natur**. Einerseits soll der Ausdruck **Noterbe** durch den Ausdruck **Pflichtteilsberechtigter** ersetzt werden (dazu die Erläuterungen zu § 756 ABGB des Entwurfs); andererseits soll nicht mehr von der Einberufung, sondern von der Aufforderung der Gläubiger gesprochen werden. Schließlich soll statt des Begriffs „fideikommissarische Substitution“ der Begriff „Nacherbschaft“ verwendet werden.

Pflegeleistungen

§ 174 a. Macht eine Person ein Pflegevermächtnis (§§ 677 und 678 ABGB) geltend, so hat der Gerichtskommissär auf die Herstellung des Einvernehmens über die Erfüllung des Vermächtnisses hinzuwirken. Zur Vorbereitung des Einigungsversuchs hat der Gerichtskommissär die nötigen Informationen und Unterlagen für das vom Verstorbenen bezogene Pflegegeld von den zuständigen Trägern einzuholen.

RV zu § 174 a:

Nach dem Konzept der vorgeschlagenen §§ 677 und 678 ABGB sollen bestimmte, dem Verstorbenen erbrachte **Pflegeleistungen** im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens als gesetzliches Vorausvermächtnis berücksichtigt werden können. Dies hat für die beteiligten Personen den Vorteil, dass die Geltendmachung im Verlassenschaftsverfahren **prozessökonomisch** ist. Außerdem sind drei Jahre vor dem Tod des Verstorbenen geleistete Pflegeleistungen insofern privilegiert, als sie **im Verlassenschaftsverfahren** unabhängig von einer bereits eingetretenen Verjährung **geltend gemacht** werden können.

Über die Höhe des Vorausvermächtnisses soll möglichst eine **einvernehmliche Lösung** gefunden werden (vgl dazu auch § 181 Abs 1 des Entwurfs). Der **Gerichtskommissär kann** – muss aber nicht – darüber **mündlich verhandeln**. Macht eine Person ein Pflegevermächtnis (§§ 677 und 678 ABGB) geltend, so hat der Gerichtskommissär auf die Herstellung des Einvernehmens über die Erfüllung des Vermächtnisses hinzuwirken. Zur Vorbereitung des Einigungsversuches hat der Gerichtskommissär die nötigen **Informationen und Unterlagen** für das vom Verstorbenen **bezogene Pflegegeld** vom zuständigen Träger einzuholen. Damit soll eine Grundlage für das Einvernehmen über die Höhe des Pflegevermächtnisses erhoben werden.

Anmerkungen:

1. Zu möglichen Vergleichen vor dem Gerichtskommissär und möglichen Auswirkungen auf dessen Gebühr siehe § 181.
2. **Übergangsrecht:** § 174 a idF ErbRÄG 2015 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und ist auf Verlassenschaftsverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 anhängig werden (§ 207 k Abs 1 und 2).

§ 175. Über einen Antrag auf Absonderung der Verlassenschaft (§ 812 ABGB) hat das Gericht zu entscheiden. Es kann den Erben schon vor Beschlussfassung über den Antrag die Verwaltung und Benützung des Verlassenschaftsvermögens entziehen und einen Kurator bestellen. Einem bereits bestellten Verlassenschaftskurator kommen nach Bewilligung dieses Antrags die Rechte und Pflichten eines Separationskurators zu.

Zur Einantwortung erforderliche Nachweise

§ 176. (1) Alle Personen, denen an der Verlassenschaft andere erbrechtliche Ansprüche zustehen als die eines Erben, sind vor der Einantwortung nachweislich von diesen zu verständigen.

(2) Stehen Pflegebefohlenen Ansprüche nach Abs 1 zu, die noch nicht erfüllt sind, so ist vor Einantwortung Sicherheit zu leisten (§ 56 ZPO). Diese kann auch beim Gerichtskommissär hinterlegt werden. Wird die Sicherheit trotz fristgebundener Aufforderung nicht erlegt, so hat das Verlassenschaftsgericht den Erlag mit Beschluss aufzutragen.

(3) Die Sicherheit kann auch aus dem Verlassenschaftsvermögen gestellt werden.

Einantwortung

§ 177. Stehen die Erben und ihre Quoten fest und ist die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen, so hat das Gericht den Erben die Verlassenschaft einzuantworten (§ 797 ABGB).

Anmerkung:

Die §§ 175–177 wurden im Rahmen des ErbRÄG 2015 nicht verändert.

§ 178. (1) Der Beschluss über die Einantwortung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Verlassenschaft durch Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, den Tag seiner Geburt und seines Todes und seinen letzten Wohnsitz;

2. die Bezeichnung der Erben durch Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt und Anschrift;

3. den Erbrechtstitel, die Erbquoten und den Hinweis auf ein allfälliges Erbteilungsübereinkommen;

4. die Art der abgegebenen Erbantrittserklärung (§ 800 ABGB).

(2) Weiters ist gegebenenfalls aufzunehmen:

1. jede Beschränkung der Rechte der Erben durch Nacherbschaften oder gleichgestellte Anordnungen (§§ 707 bis 709 ABGB);

2. jeder Grundbuchskörper, auf dem auf Grund der Einantwortung die Grundbuchsordnung herzustellen sein wird; dabei ist anzugeben, ob diejenigen, denen eingewantwortet wird, zum Kreis der gesetzlichen Erben zählen.

(3) Gleichzeitig mit der Einantwortung sollen auch alle übrigen noch offenen Verfahrenshandlungen, insbesondere die Aufhebung von Sperren, Sicherstellungen (§ 176 Abs 2) und die Bestimmung von Gebühren, vorgenommen werden.

(4) Wer glaubhaft macht, dass es sonst zu einer Beeinträchtigung der Privatsphäre des Verstorbenen oder der Parteien käme, kann die gesonderte Ausfertigung der Anordnungen verlangen.

(5) Der Einantwortungsbeschluss ist den Parteien, bei pflegebefohlenen Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern auch dem Pflegschaftsgericht und auf Antrag auch anderen Personen, die ein rechtliches Interesse daran dartun, insbesondere Gläubigern, zuzustellen.

(6) Enthält der Einantwortungsbeschluss eine Begründung zur Erbrechtsfeststellung, so hat die für Personen, die nicht Partei des Feststellungsverfahrens waren, bestimmte Ausfertigung insoweit keine Begründung zu enthalten.

(7) Auf Antrag ist den Parteien auch eine Amtsbestätigung (§ 186 Abs 1) mit den Angaben nach Abs 1 auszustellen.

RV zu § 178:

Die Änderungen sind terminologischer Natur.

§ 179. Eine mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Einantwortungsbeschlusses reicht zur Überwindung einer Sperre (§ 149) aus.

§ 180. (1) Die Parteien können bereits vor Erlassung des Einantwortungsbeschlusses auf Rechtsmittel gegen einen ihren Anträgen entsprechenden Beschluss verzichten; die ihren Anträgen entsprechenden Anordnungen können dann sogleich in Vollzug gesetzt werden.

(2) Nach Rechtskraft der Einantwortung findet kein Abänderungsverfahren statt.

Anmerkung:

Die §§ 179 und 180 wurden im Rahmen des ErbRÄG 2015 nicht verändert.

**Übereinkommen über die Erbteilung, die Pflegeleistungen
und die Stundung des Pflichtteils**

§ 181. (1) Mehrere Erben können vor der Einantwortung ihre Vereinbarung über die Erbteilung oder die Benützung der Verlassenschaftsgegenstände auch beim Gerichtskommissär zu Protokoll geben. Derartigen Vereinbarungen kommt die Wirkung eines vor Gericht geschlossenen Vergleichs zu. Das Gleiche gilt für Vereinbarungen über Pflegeleistungen und für Vereinbarungen über die Stundung des Pflichtteils (§§ 766 ff. ABGB).

(2) Sind Pflegebefohlene beteiligt, so bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch das Pflegeschaftsgericht.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für auf die Verlassenschaft bezogene Vereinbarungen mit sonstigen am Verlassenschaftsverfahren beteiligten Personen.

RV zu § 181:

Nicht nur Vereinbarungen über die Erbteilung, sondern auch **Vereinbarungen über Pflegeleistungen**, allgemein oder im Sinn der §§ 677 und 678 ABGB des Entwurfs, oder über die **Stundung des Pflichtteils** nach den §§ 766 ff ABGB des Entwurfs sollen ausdrücklich mit den Wirkungen eines gerichtlichen Vergleichs vor dem Gerichtskommissär zu Protokoll genommen werden können.

Anmerkungen:

1. Mit „allgemein oder im Sinn der §§ 677 und 678 ABGB des Entwurfs“ ist gemeint, dass auch **Pflegeleistungen**, die **nicht vom Pflegevermächtnis umfasst** sind, Gegenstand der Vereinbarung sein können (etwa, weil die Leistungen einen länger als drei Jahre zurück liegenden Zeitraum betreffen). Im Sinn einer bereinigenden Wirkung und der Prozessökonomie kann dies sehr sinnvoll sein; viel wird auch vom „**Verhandlungsgeschick**“ der **Gerichtskommissäre** abhängen; dies kann die Erhöhung der tarifmäßigen Gebühr iSd § 5 GKTG zur Folge haben.
2. **Übergangsrecht:** § 181 i d F ErbRÄG 2015 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft und ist auf Verlassenschaftsverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 anhängig werden (§ 207 k Abs 1 und 2).

Verfahren bei ausländischem Erbstatut

§ 181 a. Richten sich der Erbschaftserwerb und die Haftung für Schulden der Verlassenschaft nach fremdem Recht, so sind die Bestimmungen über die Erbantrittserklärung und über die Einantwortung nur insoweit anzuwenden, als es der Schutz der Rechte der Beteiligten und der Rechtsübergang nach dem maßgebenden Erbrecht erfordern.

RV zu § 181 a:

Zwar sieht die EuErbVO konzeptionell den Gleichlauf von Zuständigkeit und anzuwendendem Recht vor. Es kann aber doch in manchen Fällen dazu kommen, dass das **zuständige Gericht fremdes Recht** anzuwenden hat (zB wenn der Verstorbene nach Art 22 EuErbVO sein Heimatrecht **gewählt** hat); das fremde Recht ist dann auch für den Erbschaftserwerb maßgebend. Ist in einem solchen Fall ein österreichisches Gericht